

Bericht

Studienbeiträge und ihre rechtlichen „Fallstricke“

– Bericht über den 3. Deutschen Hochschulrechtstag –

Von Thomas Horst, Wiss. Mitarbeiter, Köln*

I. Einleitung

Am 11. Juni 2007 fand an der Leibniz-Universität Hannover der dritte Deutsche Hochschulrechtstag statt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker-, und Europarecht der Leibniz Universität Hannover (Prof. Dr. *Volker Epping*) in Kooperation mit der Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Max-Emanuel Geis*) sowie dem Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln (Prof. Dr. *Christian von Coelln*, Prof. Dr. *Bernhard Kempen*, Prof. Dr. *Michael*

Sachs). Der Deutsche Hochschulrechtstag verfolgt das Ziel, aktuelle Fragen im Hochschulrecht aufzugreifen, an der Hochschule zu diskutieren und Lösungskonzepte zu entwickeln. Nachdem er sich im letzten Jahr mit der neuen Hochschulfreiheit in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt hatte, widmete sich die Hannoveraner Tagung dem hochbrisanten Thema „Studienbeiträge“. 2009 kehrt die Tagung dann wieder nach Erlangen zurück.

* *Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln.*

II. Studienbeiträge und ihre rechtlichen Fallstricke

Nach den einführenden Worten von Prof. Dr. *Volker Epping* und anschließenden Grußworten von *Günter Scholz* (Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen der Leibniz Universität Hannover) sowie von Prof. Dr. *Stephan Meder* (Dekan der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover) referierte Prof. Dr. *Christian von Coelln* (Institut für Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln) über das Thema „Studienbeiträge – Rechtsfragen ihrer Erhebung und Verwendung“.

Der Vortrag begann mit einem kurzen historischen Abriss der Studienbeiträge in Deutschland. Daran anschließend stellte *von Coelln* die Situation der Studienbeiträge in den einzelnen Ländern dar und erläuterte die unterschiedlichen Studienbeitragsmodelle einschließlich ihrer sozialen Abfederung für Härtefälle. Der Schwerpunkt seines Vortrags galt dabei der zulässigen Verwendung von Studienbeiträgen. Nach einer Darstellung der einschlägigen verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kam er zu dem Ergebnis, dass derzeit keine durchgreifenden juristischen Argumente gegen die Erhebung von Studienbeiträgen bestünden. Auch Art. 13 Abs. 2 lit. c des UN-Sozialpaktes als supranationales Recht, auf den sich Studienbeitragsgegner regelmäßig beriefen, stehe der Einführung von Studienbeiträgen dem Grunde nach nicht entgegen. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Pakt würde durch den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht. Dieser habe zwar in mehreren Fällen Bedenken gegen die Einführung von Studienbeiträgen geäußert. Jedoch habe er die Einführung von Studienbeiträgen nicht in allen Fällen, etwa in Australien oder Neuseeland, beanstandet. Dementsprechend spreche viel für eine teleologische Reduktion des UN-Paktes: Der Pakt verfolge das Ziel eines gerechten Zugangs zur Hochschule, der namentlich auch finanziell schwächer gestellte Studieninteressierte nicht diskriminiere. Dieses Ziel sei erreicht, wenn die Studenten nicht nach Einkommen gesondert behandelt würden. Dies würde durch die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen bestätigt. Das Gericht unterscheidet zwischen der innerstaatlichen Geltung des UN-Sozialpaktes und seiner unmittelbaren Anwendbarkeit als Rechtsnorm. Die Anforderungen an eine unmittelbar anwendbare Rechtsnorm, die für ein bundesrechtliches Verbot der Erhebung von Studienbeiträgen zu fordern seien, erfüllt der Pakt nach Auffassung des Gerichts aber nicht, da er nicht bestimmt genug gefasst sei, um die Länder über Art. 31 GG an der Erhebung von Studienbeiträgen zu hindern. Ein Indiz für die Richtigkeit dieser Sichtweise sei auch die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht den Pakt in seiner Studienbeiträge-Entscheidung explizit erwähnt habe. Es weise darauf hin, dass die Länder die Aufgabe zu einer sozialstaatlichen, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelung zu treffen hätten. Auch auf Verfassungsebene sah *von Coelln* keine durchgreifenden Bedenken gegen die Studienbeiträge. Sowohl aus den Grundrechten (Art. 12 Abs. 1/Art. 12 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip), noch aus dem Rechtsstaatsprinzip, noch nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes ergäben sich durchgreifende juristische Einwände gegen Studienbeiträge. Das Grundgesetz fordere nur eine sozial-

verträgliche Gestaltung der Beiträge. Im Anschluss daran widmete er sich der Frage nach der rechtmäßigen Verwendung von Studienbeiträgen. Im Fokus stand dabei die nordrhein-westfälische Rechtslage. Nach einer überblicksartigen Darstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern wandte er sich dem Problem zu, welche rechtlichen Grenzen der Verwendung der Studienbeiträge gesetzt seien. Gemeinsam sei den unterschiedlichen Regelungen in den Ländern, dass die Studienbeiträge prinzipiell lehr- bzw. studienbezogen verwendet werden müssten. In den Ländern, in denen Lehre und Studium explizit angesprochen seien, könnte durch Studienbeiträge all das finanziert werden, was den Vorgang des Wissenserwerbs unmittelbar fördere, also den Studenten unmittelbar zugute komme. Darunter fielen beispielsweise mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien, mehr Korrekturassistenten, aber auch eine bessere Betreuung durch zusätzliches Personal. Einen Sonderfall der Verwendung der Gebührenmittel stelle der Umweg über eine Stiftung dar. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Studienbeitragsgesetzes können etwa die nordrhein-westfälischen Hochschulen zwar einen geringfügigen Teil ihrer Einnahmen aus Beiträgen einer Stiftung zur Verfügung stellen. Jedoch müsse es sich um eine Stiftung handeln, „die diese Einnahmen ihrerseits zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule verausgabt“. Nehme man den Wortlaut ernst – und daran führe angesichts der klaren Fassung wohl kein Weg vorbei –, sehe sich die Stiftungslösung in Nordrhein-Westfalen aber erheblichen Zweifeln ausgesetzt: Denn die beschriebenen Stiftungen gäben „diese Einnahmen“, also die von der Hochschule weitergereichten Beitragsmittel, nicht nur nicht zeitnah aus, sondern nur deren Erträge. Hinsichtlich des Gesetzeszwecks des Studienbeitragsgesetzes in Nordrhein-Westfalen kam er zu einem ernüchternden Befund. Die Maßgabe, Studienbeiträge gerade zur Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen, begrenze die mögliche Verwendung der Mittel über die Zweckbindung an Studium und Lehre hinaus allenfalls in einer Anlaufphase sowie für die Fälle eines offensichtlichen Missbrauchs, in denen der Einsatz von Gebührenmitteln für bestimmte Aufgaben als Begründung für den Abzug anderer Mittel erhalten müsse. Im Übrigen stelle die Vorgabe, die Gelder für Studium und Lehre zu verwenden, die einzige relevante Beschränkung dar. Das Merkmal der „Verbesserung“ taue auf Dauer nicht, es handle sich eher um ein politisch motiviertes Versprechen. Der häufig zitierte Satz, Studienbeiträge könnten nicht dazu herangezogen werden, fehlende Grundausstattung zu finanzieren, finde insofern in den meisten Landesgesetzen keine echte Stütze.

Zum Abschluss seines Vortrags griff er die Frage auf, ob bzw. in welchem Umfang sich studienbeitragsfinanziertes Personal- oder Sachausstattungskapazitätserhöhend auswirke. Es liege mehr als nahe, Sachausstattung, vor allem aber zusätzliches Lehrpersonal, das aus Studienbeitragsmitteln finanziert wird und mit dem die Studienbedingungen verbessert werden sollen, nicht auf die vorhandene Ausbildungskapazität anzurechnen. Denn die Anrechnung zusätzlichen Personals liefe der gesetzlich

vorgesehenen Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen ja gerade zuwider. Zudem würde es im schlimmsten Fall zu einer Art Endlosspirale kommen: Die Studenten, die aufgrund der neu geschaffenen Kapazitäten aufgenommen würden, müssten ihrerseits Studienbeiträge zahlen. Das davon zusätzlich eingestellte Lehrpersonal erhöhe aber einmal mehr die Kapazitäten. Um dies zu vermeiden, hätten alle Landesgesetzgeber versucht, aus Beitragsmitteln finanzierte Ausstattung kapazitätsneutral zu stellen. So deklarierte etwa Nordrhein-Westfalen das Beitragsaufkommen gesetzlich als Mittel Dritter. Wegen des aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden Kapazitätsrechts sei jedoch zweifelhaft, ob der Landesgesetzgeber zum Erlass derartiger Vorschriften berechtigt sei.

Anschließend referierte Prof. Dr. *Georg Caspers*, Institut für Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität Erlangen-Nürnberg, zum Thema Studienbeiträge und Arbeitsrecht. Am Anfang stand der Befund, dass das Arbeitsrecht einer Finanzierung von Personalkosten aus dem Aufkommen von Studienbeiträgen nicht entgegenstehe. Grundsätzlich spiele es keine Rolle, wie sich der Arbeitgeber die notwendigen Mittel beschaffe, um seiner arbeits- oder tarifvertraglichen Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts nachzukommen. Eine dem Verwendungszweck des Landesgesetzgebers zuwiderlaufende Mittelverwendung schlage auch nicht auf die aus den Studienbeiträgen finanzierten Arbeitsverhältnisse durch. Denn die Bestimmungen in den einschlägigen Landesgesetzen, nach denen Studienbeiträge regelmäßig nur zur Verbesserung der Studienbedingungen und Verbesserung der Lehre eingesetzt werden dürften, könnten mit Blick auf die mit Dritten – hier den Arbeitnehmern – eingegangenen Verträge schon nicht als Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB aufgefasst werden, da sie weder den Abschluss von Arbeitsverträgen noch eine bestimmte Tätigkeit für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern untersagten. Mit der zweckwidrigen Finanzierung seien letztlich nur die Begleitumstände betroffen und der Inhalt des Rechtsgeschäfts selbst nicht tangiert. Selbst wenn man aber § 134 BGB für anwendbar halte, lägen dessen Voraussetzungen nicht vor, da bei einer zweckwidrigen Finanzierung der Personalkosten regelmäßig nicht beide Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses gegen das Verbot verstießen oder aber jedenfalls der Zweck der gesetzlichen Regelung auch auf andere Weise verwirklicht werden könne als durch die Annullierung der durch das Rechtsgeschäft getroffenen Regelung, also des Arbeitsvertrags. Die Hochschule könne nämlich die Finanzierung der zweckwidrig beschäftigten Arbeitnehmer aus Studienbeiträgen unterlassen und – etwa durch Umschichtung – andere Mittel zur Finanzierung einsetzen. Sei das nicht möglich, müsse an eine ordentliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Hilfe des gängigen arbeitsrechtlichen Instrumentariums gedacht werden, um den zweckwidrigen Mitteleinsatz einzustellen. Kein Anhalt bestehe auch für eine Teilnichtigkeit des Arbeitsverhältnisses in der Weise, dass entgegen § 139 BGB nach § 16 Satz 1 TzBfG nur eine etwaige Befristung unwirksam sei und ein unbefristeter Arbeitsvertrag als zustande gekommen gelte, da gegen Bestandschutzinteressen der Arbeitnehmer während Bestimmungen des Befristungsrechts allein durch den zweckwidrigen Einsatz des Aufkommens aus Studienbeiträgen nicht verstoßen werde.

Anschließend wandte sich *Caspers* den Möglichkeiten der Befristung von aus Studienbeiträgen finanzierten Arbeitsverhältnissen zu. Hier seien grundsätzlich die allgemeinen Befristungsregeln des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten. Liege einer der Befristungstatbestände vor, könne befristet werden, unabhängig davon, ob die Finanzierung aus Studienbeiträgen oder aus sonstigen Haushaltsmitteln erfolge. Umgekehrt ergebe sich allein aus der Tatsache, dass nun Studienbeiträge zur Finanzierung von Arbeitsverhältnissen zur Verfügung stünden, kein Befristungsgrund. Studienbeiträge seien weder Drittmittel i. S. d. § 2 Abs. 2 WissZeitVG, selbst wenn sie vom Landesgesetzgeber als solche deklariert würden, noch biete § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG eine Befristungsgrundlage, da der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung der aus Studienbeiträgen bezahlten Arbeitnehmer regelmäßig nicht nur vorübergehend bestehe; die Studienbeiträge stünden auf lange Sicht zur Verfügung und sollten zu einer dauerhaften Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre beitragen. Auch auf den Sachgrund der Zweckbindung von Haushaltsmitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 TzBfG könne die Befristung nach der einschränkenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht wirksam gestützt werden, da nach dieser die Haushaltsmittel allein für eine Aufgabe von begrenzter Dauer vorgesehen sein dürften. Die aus Studienbeiträgen finanzierten Aufgaben beständen aber regelmäßig dauerhaft.

Schließlich setzte sich *Caspers* mit den arbeitsrechtlichen Konsequenzen eines Wegfalls von Studienbeiträgen auseinander. Eine vom Wegfall der Studienbeiträge abhängige auflösende Bedingung könne wegen §§ 21, 14 Abs. 1 TzBfG regelmäßig nicht wirksam vereinbart werden. Jedoch komme die ordentliche Kündigung in Betracht. Mit Blick auf § 15 Abs. 3 TzBfG und § 30 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) setzte sich *Caspers* vor allem mit der ordentlichen Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich auseinander und fragte anschließend nach dem einschlägigen Kündigungsgrund. Grundsätzlich komme eine betriebsbedingte Kündigung auch dann in Betracht, wenn und soweit die für die Vergütung dieser Arbeitnehmer vorgesehenen Mittel wegfielen. Seien etwa aufgrund der Studienbeiträge die Öffnungszeiten der Bibliotheken ausgeweitet und hierfür zusätzliches Aufsichtspersonal eingestellt worden, welches aus dem Studienbeitragsaufkommen vergütet werde, könne beim Wegfall dieser Mittel die organisatorische Entscheidung getroffen werden, dass die Öffnungszeiten auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt würden. Notwendig sei, dass auf den Wegfall der Finanzmittel mit einem organisatorischen Konzept reagiert werde, aus dem sich ein verminderter Personalbedarf ergebe, und dass die Kündigungen Konsequenz dieses Konzepts seien. Außerdem müssten selbstverständlich die sonstigen Voraussetzungen einer betriebsbedingten Kündigung (Ultima-Ratio-Prinzip; Sozialauswahl) beachtet werden.

Caspers schloss mit dem Fazit, dass die arbeitsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Studienbeiträgen beherrschbar seien. Sie gingen über die allgemeinen Fragen, die sich auch sonst im Hochschularbeitsrecht stellten, kaum hinaus. Die Hochschulen hätten die Möglichkeit,

zusätzliches Personal zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre zu beschäftigen und dies aus Studienbeiträgen zu finanzieren.

III. Podiumsdiskussion

Das wissenschaftliche Tagungsprogramm wurde durch eine von Prof. Dr. *Max-Emanuel Geis* moderierte Podiumsdiskussion abgerundet. An der Diskussionsrunde beteiligt waren – neben den Referenten – die jeweiligen Referatsleiter Hochschulrecht *Carsten Mühlmeier* (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur), Prof. Dr. *Joachim Goebel* (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Nordrhein-Westfalen) sowie *Albert Berger* (TU München).

Geis eröffnete die Podiumsdiskussion mit Anleihen aus der griechischen Mythologie. Beim Thema Studienbeiträge gewinne der Kampf mit der vielköpfigen Hydra eine neue Ausprägung. Wie bei jeder Innovation im Hochschulbereich (*universitas semper reformanda*) entstünden auch bei Studienbeiträgen – gleich einer Büchse der Pandora – vielfältige neue Rechtsprobleme. An *Mühlmeier* stellte er die Frage, ob das Verlangen nicht groß sei, ungeachtet der bestehenden rechtlichen Regelungen, notwendige Investitionsmaßnahmen mit den Studienbeiträgen zu tätigen. *Mühlmeier* verneinte dies: Staatliche Kürzungen könnten die niedersächsischen Hochschulen nicht betreffen, da es bis 2010 den Zukunftsvertrag gebe, der Kürzungen verhindere. Die Hochschulen müssten sich daher nicht der Büchse der Pandora bedienen und Studienbeiträge etwa für notwendige Baumaßnahmen verwenden. Studienbeiträge dürften nur da verwendet werden, wo eine tatsächliche Verbesserung für die Studierenden erkennbar sein. Die niedersächsischen Universitäten seien mit den Studienbeiträgen bislang sehr verantwortungsvoll umgegangen. Den Versuchungen, staatliche Mittel mit Studienbeiträgen „gegenzurechnen“ sei widerstanden worden.

Ähnlich äußerte sich auch *Göbel*. Um der Gefahr der Kürzungen zu begegnen, habe der nordrhein-westfälische Landtag eine Entschließung verabschiedet, nach welcher der Zuschuss des Landes nicht gekürzt werden dürfe. Dies sei, so *Göbel*, die schärfste, seit 10 Jahren unangreifbare Form der Sicherung in einer parlamentarischen Demokratie.

Weiter warf *Geis* die Frage auf, ob das Gebot als hochschulpolitische Mantra der Kapazitätenerschöpfung nicht ein Scheinproblem sei. Denn das Land habe es durch den Zugriff auf bestimmte Parameter der Kapazitätsverordnung wie etwa die Lehrverpflichtungsverordnung in der Hand, die Kapazität zugunsten oder zuungunsten der Hochschule zu verändern. Wenn das Land etwa die Lehrverpflichtungsverordnung der Professoren absenken würde, würde sich an der Kapazitätssituation an den Hochschulen, trotz Studienbeiträgen, nichts negativ verändern.

Göbel erwiderte, dass im Bereich der Kapazitätenerschöpfung einiges im Fluss sei. Beispielsweise sei es den nordrhein-westfälischen Hochschulen nach dem neuen Hochschulfreiheitsgesetz möglich, institutionelle Lehrverpflichtungen einzuführen. Dadurch könnten die Lehrde-

putate innerhalb der Hochschulen verschoben werden; man könne etwa Forschungs- oder Lehrprofessuren einrichten. Die Details dazu müssten jedoch in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegt werden. Hinsichtlich der Kapazitätsberechnung gab er zu, dass die Berechnungsmodalitäten äußerst bürokratisch ausgestaltet seien. Er glaube zwar nicht, dass sich die Rechtsprechung dazu wesentlich ändern werde, doch sei eine Diskussion zur Neuregelung derselben in vollem Gange. Möglicherweise werde daher die Kapazitätsberechnung in Zukunft anders behandelt als derzeit. Gerade die Umstellung von Diplom auf Bachelor/Master sollte genutzt werden, um in dieser Frage weiterzukommen.

Anschließend stellte *Geis Berger* die Frage, ob seiner Ansicht nach die Gefahr bestünde, dass Studienbeiträge im Bereich von Universitätsklinikum auch für die Krankenversorgung verwendet würden. In der Praxis würde die Trennung zwischen klinischem und universitärem Personal nicht immer durchgehalten. So habe die geplante Fusion der medizinischen Fakultät mit der Universitätsklinik zu einer Universitätsmedizin-GmbH in Mainz zur Folge, dass das gesamte Personal aus der Uni herausgezogen würde, die Studenten dagegen trotzdem betreut werden müssten. Damit bestünde ein Risiko, dass die Studienbeiträge auch in die Krankenversorgung fließen könnten. *Berger* meinte, dass keine Gefahr einer zweckentfremdeten Verwendung von Studienbeiträgen bestehe. Alle Fakultäten bzw. Einheiten hätten vor dem Zugriff auf die Studienbeiträge Verwendungskonzepte zu erstellen. Zwar sei die generelle Gefahr der Verschiebung von Studienbeiträgen hin zur Krankenversorgung denkbar, die Missbrauchsgefahr aber doch gering, da das Beitragsaufkommen einer medizinischen Fakultät nur bei ca. 300.000 Euro pro Semester liege, der Dekan dagegen über einen Etat für Forschung und Lehre von ca. 60 Mio. Euro neben dem Klinikumshaushalt verfüge.

Nach Ansicht von *Caspers* eröffnen Studienbeiträge durchaus die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Lehrprofessuren (Juniorprofessuren) für einen gewissen Zeitraum als „befristete Lehrknechte“ einzustellen. Da Professoren nicht unter das wissenschaftliche Personal i. S. d. § 1 des WissZeitVG fallen, scheidet eine Zeitbefristung von 6 Jahren nach § 2 WissZeitVG aus. Eine Befristungsmöglichkeit für die Dauer von zwei Jahren ergebe sich jedoch im Fall der Ersteinstellung nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Durch diese Norm könnten aber keine dauerhaften Lehrprofessuren eingerichtet werden. Lediglich kurzfristig auftretende Engpässe könnten damit überwunden werden. Nach zwei Jahren sei eine nochmalige sachgrundlose Befristung des Arbeitsverhältnisses des gleichen Professors nicht mehr zulässig. Lediglich die Einstellung eines neuen Professors – gleichwohl wiederum auf zwei Jahre befristet – sei denkbar. Die einzige Möglichkeit, die Professoren länger zu beschäftigen, sei eine unbefristete Tätigkeit, da ein sachlicher Grund für eine Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG in der Regel nicht vorliegen werde.

Aufgeworfen wurde auch die Frage, ob die durch die Studienbeiträge auftretende psychologische Anspruchshaltung der Studenten im Sinne eines synallagmatischen Austauschverhältnisses positiv oder negativ zu bewerten sei. Dadurch bestünde das Risiko, dass die universitäre Lehre letztlich zur „Ware Bildung“ abqualifiziert werde.

Nach Ansicht von *Coellns* ist eine entstehende Anspruchshaltung unter den Studenten durchaus wünschenswert. Dadurch könnten vereinzelt auftretende und beklagte Missstände bei der Motivation derjenigen Professoren behoben werden, die sich nur für ihre Forschung und nicht für die universitäre Lehre interessierten. Eine Anspruchshaltung der Studenten im Hinblick auf eine qualitativ gute Lehre sei einer der besten Effekte, die Studienbeiträge haben könnten. Der gesamtgesellschaftliche Anspruch der Hochschulbildung stehe hierzu nicht im Widerspruch. Zwar wäre es im Sinne eines absolut gesetzten kulturstaatlichen Auftrags wünschenswert,

Hochschulbildung umsonst anzubieten. Dann müssten aber auch andere kulturelle Veranstaltungen wie Museen oder Theater kostenfrei angeboten werden, dies sei aber nicht zu realisieren. Im Prinzip sei dies bei der Universität nicht anders. Im Endeffekt sei nur der Betreuungsaufwand bei einer Universität um ein Vielfaches höher. Letztlich gehe es aber um Präferenzentscheidungen eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers, die respektiert werden müssten. Denn der Kulturstaatsauftrag des Staates bestehe nicht absolut. Seine Umsetzung sei nur nach Maßgabe vorhandener bzw. bereitgestellter Mittel möglich.